

Motorrad Initiative Lübeck e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Motorrad Initiative Lübeck e.V." und hat seinen Sitz in Lübeck. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung des Motorradsports und des -wanderns
 - b. Schulung der Verkehrsdisziplin
 - c. Pflege der Kameradschaft (Gemeinschaft)
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Wettbewerbe, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.
 - b. Unterweisung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in allen mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Fragen.
 - c. Praktische und theoretische Beratschlagung.
 - d. Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne durch Kontakt mit älteren Menschen, Schülern und Jugendlichen.
 - e. Durchführung von regelmäßigen Treffen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7) Alle Mitglieder, die Vereinsämter innehaben, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer im Rahmen des Aufgabengebietes entstandener Auslagen und Aufwendungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Vor Entscheidung über den schriftlichen Antrag unterliegt die Person einer Probezeit von mindestens drei Monaten. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des

Aufnahmeantrages braucht dem Antragsteller der Grund der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Bei positivem Entscheid ist die Person Mitglied in der "Motorrad Initiative Lübeck e.V."

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. **Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.** Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, Stellvertreter und Kassenwart vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Zur Durchführung der Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- c. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Wahl von 2 Kassenprüfern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn eine Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang im Clubheim unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Zusätzlich erhält jedes Mitglied Information über Ort und Zeit. Bei Wahlen, Satzungsänderungen und finanziellen Angelegenheiten wird jedes Mitglied auch darüber informiert.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. die Person des Versammlungsleiters
- c. die Tagesordnung
- d. die einzelnen Abstimmungsergebnisse

Dieses Protokoll muss mindestens 14 Tage vor der nächsten Versammlung allen Mitgliedern zur Einsicht bereit liegen, und von der Mitgliederversammlung in sich genehmigt werden.

Bei Satzungsänderungen soll die genaue Zahl der erschienenen Mitglieder, sowie der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung wird folgendes festgelegt:

- a. Höhe des Jahresbeitrages, der Fälligkeit und der Zahlungsweise
- b. Festsetzung von Sonderleistungen
- c. Verfügbare Geldmittel des Vorstandes
- d. Mitgliedschaftspflichten
- e. Durchführung von Wahlen

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen. Als gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren treten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende auf. Falls nach der Liquidation noch Verbindlichkeiten bestehen, haften sämtliche Mitglieder zu gleichen Teilen. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Bundesverband der Motorradfahrer e.V.
Claudius-Dornier-Straße 5b
50829 Köln

§ 15 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.